

An
AK Protest, c/o LAG Selbsthilfe – Herrn Gerald Wagner –

Stellungnahme zur DRUCKSACHE 27 / 06 „Digitale Teilhabe für alle Menschen ermöglichen“

Hintergrund

Beschlussvorschlag der Fraktion: Landesarbeitsgemeinschaft Selbstbestimmte Behindertenpolitik der LINKEN Bremen

Die 27. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:

Bei allen Schritten zur weiteren Digitalisierung die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere der barrierefreie Zugang zu digitaler Infrastruktur und die Bereitstellung der notwendigen Unterstützung müssen dabei sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen die Regelsätze der notwendigen Transferleistungen um die Kosten der digitalen Teilhabe erhöht werden.

Stellungnahme

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) verpflichtet öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden (Bremen und Bremerhaven) dazu, ihre digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei zu gestalten.

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) wird dazu führen, dass in den kommenden Monaten und Jahren zahlreiche neue Onlinedienste entstehen. Die OZG-Umsetzung findet als bundesweit arbeitsteiliger Prozess sowohl zentral als auch dezentral verteilt auf allen staatlichen Verwaltungsebenen statt.

Die für Entwicklungsmaßnahmen zuständige Einheit des IT-Dienstleisters Dataport wurde u.a. über einen Rahmenvertrag verpflichtet, die Onlinedienste vollständig barrierefrei zu gestalten. Dataport verfügt über ein Team „dBarrierefreiheit“, welches intern bei Dataport in unterschiedlichen Kontexten (u.a. Online-Dienste-Entwicklung, Weiterentwicklung Online-Service-Infrastruktur) tätig ist.

Auch in Verträgen mit weiteren Dienstleistern werden die gesetzliche Rahmenbedingungen und Verpflichtungen als fester Vertragsbestandteil berücksichtigt und auch eingefordert. Im Bereich Contentmanagement (CMS) und Internet werden zusätzlich regelmäßig Workshops und Fortbildungen des Dienstleisters und der Entwicklungsteams initiiert.

Das bremenweit eingesetzte Dokumentenmanagementsystem ist grundsätzlich als gut zugänglich zertifiziert worden, was in den Bremer Anwendungstest auch bestätigt werden konnte. Der letzte Workshop fand in Kooperation mit der Herstellerfirma des DM-Systems und unter Einbindung u.a. eines blinden Kollegen, dem Aus- und Fortbildungszentrum Bremen, dem Landesbehindertenbeauftragten mit der Zentralstelle für barriere-

freie Informationstechnik und dem bremischen IT-Dienstleister statt.

An dieser Stelle kann darauf verwiesen werden, dass bei der Ausschreibung von neuer Software in den Vergabeunterlagen immer die Barrierefreiheit als zwingendes Kriterium gefordert wird.

Bei bereits vorhandener und sehr komplexer Software ist immer nur ein schrittweises Vorgehen möglich. Ein Ausweichen auf ein anders Verfahren ist oftmals nicht zielführend, da auch dort die Barrierefreiheit nicht 100% gegeben sein wird. Dank dem intensiven Austausch mit den Herstellerfirmen und z.B. dem Landesbehindertenbeauftragten konnten in den letzten Jahren viele Verbesserungen erreicht werden.

Zu den regelmäßig stattfindenden Workshops werden zudem externe Expert:innen z.B. von der BITV-Consult hinzugezogen, um auch in Bremen von vorhandenem Fachwissen profitieren zu können. Daher sieht sich Bremen hier bereits auf einem sehr guten Weg.

Für (seh-)beeinträchtigte Personen finden außerdem spezielle Schulungen statt, die vom Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) angeboten werden. Bei komplexen Verfahren wie dem Dokumentenmanagementsystem VIS ist immer auch eine gezielte Anpassung des Arbeitsplatzes nötig. Die durch den öffentlichen Dienst hierbei geleistete Unterstützung ist gezielt auf die Aufgaben und Beeinträchtigungen der Nutzer:innen abgestimmt.

Das allgemeine Schulungsangebot zum Thema Barrierefreiheit soll optimiert und erweitert werden. Das AFZ schult in der Regel die reine Lehre in den Office-Produkten, es fehlt der praktische Bezug zum Umgang mit Sonderlösungen. Derzeit werden die Bereiche Internet und Fachverfahren nicht mehr geschult (welche Anforderungen gelten, welche guten Beispiele gibt es, worauf muss geachtet werden, ...). Analog zum Datenschutzbeauftragten oder IT-Sicherheitsbeauftragten ist geplant, Schulungen anzubieten, die verantwortliche Personen besser in die Lage versetzen, die Aufgaben in diesem Kontext besser wahrzunehmen, angereichert mit Checklisten, Handlungsleitfäden und Textbausteinen (z.B. für Verträge). Außerdem wäre eine Ausweitung auf die Themen Antidiskriminierung, Teilhabe und Diversity sinnvoll.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die bremischen Basiskomponenten zumeist technisch mit Screenreadern erschließbar, jedoch noch Verbesserungen notwendig sind. Voraussetzung hierfür ist auch die Durchführung entsprechender Schulungsmaßnahmen, welche noch erarbeitet werden müssen.

Insbesondere soll darauf hinzuwirken werden, dass der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit in Ausschreibungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zukünftig noch stärker berücksichtigt wird.

Im Rahmen Beteiligung der Bundesländer an den Gesetzen zur Ermittlung von Regelbedarfen setzt sich Bremen seit Jahren für eine adäquate Bemessung der Regelbedarfe ein. Dabei wird nicht nur aus Bremen, sondern von allen Bundesländern immer wieder in Frage gestellt, ob die derzeitige Form der Ermittlung über Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) seitens des Statistischen Bundesamtes den tatsächlichen Lebensbedingungen der Leistungsberechtigten gerecht wird. Neben vielen anderen Einzelpositionen des Regelbedarfs hat sich in den letzten Jahren der Stellenwert einer digitalen Grundausstattung, nicht nur aufgrund der Corona-Pandemie, deutlich erhöht.

Erreicht werden konnte, dass mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleis-

tungsgesetzes vom 09.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 auch Beträge für Internet und Mobiltelefonie in den Regelbedarf aufgenommen wurden. Dabei wurden die mittels der EVS ermittelten tatsächlichen Aufwendungen der befragten Haushalte auch übernommen.

Subjektiv betrachtet erscheint der im Regelbedarf enthaltene Betrag von rund 45 Euro monatlich gering. Im Hinblick auf die grundsätzliche Gestaltung der Regelsätze als monatliches Budget, wobei die Leistungsberechtigten selbst über die Verwendung im Einzelnen entscheiden können und, wie auch andere Personen in unteren Einkommensbereichen, auf größere Anschaffungen hin Ansparungen tätigen müssen, ist das allerdings zu relativieren.

Ungeachtet dessen wird sich Bremen auch weiterhin gegenüber dem Gesetzgeber für eine angemessene Gestaltung der Regelbedarfe einsetzen.

- Elektronisch gezeichnet -

Dr. Martin Hagen
Staatsrat

Abgestimmt beim Senator für Finanzen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.